

Anmeldung

Der Rechtsanwalt/Die Rechtsanwältin hat bei Abschluss des Beitrittsvertrages der VBV nach deren Verlangen alle für die Beitrags- / Anspruchsbestimmung erheblichen Umstände und Daten zu melden.

Einhebung und Überweisung der Beiträge

- (1) Die Beitragsseinhebung erfolgt einmal jährlich verpflichtend mittels Bankeinzug direkt durch die VBV. Die Höhe der jährlichen Beiträge ergibt sich aus dem BMSVG.
- (2) Ist die Einhebung der Beiträge mittels Bankeinzug nicht möglich, wird von der VBV einmalig eine Zahlungserinnerung unter Setzung einer Nachfrist versandt. Erfolgt nach Verstreichen der Nachfrist trotzdem keine Beitragsleistung, werden alle notwendigen Informationen und Unterlagen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (im Folgenden kurz „ÖRAK“ genannt) und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur weiteren Bearbeitung übergeben. Seitens der VBV werden keine weiteren Schritte zur Beitragsseinhebung gesetzt.
- (3) Es besteht hinsichtlich der Beitragsleistung keinerlei Vorschussverpflichtung seitens der VBV. Die VBV verwaltet nur tatsächlich einbezahlte Beiträge des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin (nach dem Zuflussprinzip).

Mitwirkungspflicht, Datenverwendung

- (1) Der Rechtsanwalt/Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, der VBV über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. die VBV ohne Verzögerung und unaufgefordert darüber zu informieren.
- (2) Die angefragten Daten werden bei Vertragsabschluss und zu laufenden Verwaltung der Betrieblichen Vorsorgekasse zwingend benötigt. Der Kunde/Die Kundin haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung und hat der BV-Kasse diesbezügliche Änderungen während aufrichter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) und sind daher rechtlich verpflichtet, personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorisfinanzierung zu verarbeiten.
- (3) Der Rechtsanwalt/Die Rechtsanwältin stimmt der automatisierten Ermittlung und Verarbeitung seiner für die Verwaltung der Anwartschaft maßgeblichen personenbezogenen Daten und der Übermittlung dieser Daten an den ÖRAK und die zuständige Rechtsanwaltskammer zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Anwartschaften und Leistungsansprüche zu.

Verwaltungskosten

- (1) Entsprechend § 70 BMSVG hat die VBV mit dem ÖRAK einen Rahmenvertrag über die Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitragsseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwältinnen abgeschlossen. Demgemäß gelangen die im Folgenden dargelegten Kosten zur Verrechnung.
- (2) Die VBV zieht von den hereingenommenen Selbständigenvorsorgebeiträgen Verwaltungskosten ab. Diese betragen, mit Wirksamkeit ab 01.01.2015, in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten und jeweils bezogen auf die Beiträge in den ersten 60 Beitragsmonaten 1,9 vH. In weiterer Folge verringern sich die Kosten für die darauffolgenden 60 Beitragsmonate um 0,5 %-Punkte auf 1,4 vH. Danach (d.h. nach insgesamt 120 Beitragsmonaten) reduzieren sich die Kosten letztmalig um 0,4 %-Punkte auf 1 vH. Eine weitere Reduktion findet nicht statt.
- (3) Von den jeweils zuzuweisenden Veranlagungserträgen behält die VBV eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die pro Geschäftsjahr 0,7 vH des veranlagten Vorsorgevermögens beträgt. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für diese Vergütung der VBV nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Vorsorgevermögens erfolgt in diesem Fall nicht. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang keine Barauslagen, wie insbesondere Depotgebühren und Bankspesen, weiter verrechnet.
- (4) Die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung dieser Anwartschaften erfolgt verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches werden jedoch verrechnet und durch Abzug von der Anwartschaft einbehalten.

Anspruch auf den Kapitalbetrag

Der Rechtsanwalt/Die Rechtsanwältin hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BMSVG gegen die VBV Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge.

Höhe des Kapitalbetrages

Die Höhe des Kapitalbetrages ergibt sich aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch nach den Bestimmungen des BMSVG fällig geworden ist.

Sie beträgt zumindest

- (1) die Summe der der VBV zugeflossenen Selbständigenvorsorgebeiträge zuzüglich
- (2) der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragene Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge.

Veranlagung

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

Veranlagungspolitik

- (1) Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente stehen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität im Vordergrund.
- (2) Diese Auswahl wird unter objektiven Kriterien und unter Beachtung der o.a. Vorgaben zur Erzielung eines möglichst hohen Ertrags bei geringem Risiko stattfinden, wobei die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG die Basis der Entscheidungen bilden sollen. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Durch ständige Beobachtung der Märkte und Beurteilung von Marktentwicklungen soll – falls erforderlich auch kurzfristig – auf sich verändernde Gegebenheiten und wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden.
- (4) Jedenfalls aber haben die Interessen der AWB und die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen oberste Priorität.

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin oder durch die VBV oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der VBV ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der VBV wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Anwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszusammenfassung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorzunehmen ist.

Änderungen des Beitrittsvertrages

- (1) Erforderliche Änderungen des Beitrittsvertrages werden dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin schriftlich von der VBV mitgeteilt und werden nach schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.
- (2) Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (z.B. der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Vertragspartner/ Vertragspartnerin eine Änderung dieses Vertrages. Gleiches gilt im Fall der Änderung des mit dem ÖRAK gem. § 70 BMSVG abgeschlossenen Rahmenvertrages über die Verwaltungskosten.
- (3) Im Übrigen bewirkt die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Verweisungen; Anzuwendende Bestimmungen; Gerichtsstand

- (1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG bzw. gleichartige österreichische Rechtsvorschriften, sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der VBV Anwendung.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zu wählen.

Datenschutz

- (1) Die BV-Kasse ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortliche im Sinne des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt. Gegenstand dieses Beitrittsvertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin und andererseits die Durchführung von Betrieblichen Vorsorgekassengeschäften im Sinne des BMSVG durch die BV-Kasse. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten bzw. Datenkategorien vom Rechtsanwalt/von der Rechtsanwältin erhoben/verarbeitet. Diese Daten sind neben Namen, Adresse und Sozialversicherungsnummer des/der Anwartschaftsberechtigten die entsprechenden Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Anwartschaft.
- (2) Die BV-Kasse verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der nach BMSVG und diesem BV-Kassenvertrag übernommenen Aufgaben zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die BV-Kasse einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, des Selbständigen/der Selbständigen oder der AWB herauszugeben, so hat sie – sofern gesetzlich zulässig – den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin, den Selbständigen/die Selbständige und die AWB unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Die BV-Kasse erklärt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 6 DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheidens aufrecht.
- (4) Die BV-Kasse erklärt weiters, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- (5) Die BV-Kasse ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit,

Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall).

- (6) Die BV-Kasse wird die in den Art 32 bis 34 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person) sowie gegebenenfalls jene gem. Art 35 und 36 DSGVO (Datenschutz-Folgeabschätzung, Konsultation der Aufsichtsbehörde) wahrnehmen.
- (7) Die BV-Kasse wird die ihr überlassenen bzw. die von ihr produzierten, personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien nach Ablauf von 30 Jahren ab Beendigung des jeweils konkreten Vertragsverhältnisses löschen. Als Beendigung des konkreten Vertragsverhältnisses gilt insbesondere
 - a) die Kündigung des BV-Kassenvertrages für die davon betroffenen Personen und die Übertragung der Ansprüche auf eine, diese übernehmende Institution,
 - b) die Verfügung über die Anwartschaft gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 3, 4, Abs. 2a oder Abs. 3 BMSVG mit deren Umsetzung.
- (8) Die BV-Kasse kann sorgfältig ausgewählte Sub-Auftragsverarbeiter/innen hinzuziehen, sofern dies zur Erfüllung der nach dem BMSVG übernommenen Aufgaben notwendig ist (wie z.B. Versand von Informationen über die Beitrags- und Kapitalentwicklung) und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei ist sicherzustellen, dass der/die Sub-Auftragsverarbeiter/in dieselben Verpflichtungen eingehet, die der BV-Kasse auf Grund dieses BV-Kassenvertrages obliegen. Kommt der/die Sub-Auftragsverarbeiter/in seinen/ihren Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet die BV-Kasse gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin oder dem Selbständigen/der Selbständigen für die Nicht-Einhaltung der Pflichten durch den/die Sub-Auftragsverarbeiter/in.

Hinweis: Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegen nimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Die VBV - Vorsorgekasse AG unterliegt als Kreditinstitut iSv § 1 Abs 1 Z 21 BWG den Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 44 ff ESAEG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH. Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro gesichert (gem. § 46 iVm § 51 Abs. 2 ESAEG).

Die Bestimmungen von § 107 Telekommunikationsgesetz werden eingehalten.